

Stadt Schrozberg
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schrozberg erfolgen, sofern sondergesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt www.schrozberg.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Zusätzlich erfolgt ein Hinweis im Mitteilungsblatt der Stadt Schrozberg, der jedoch nur Informationscharakter hat.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Schrozberg, Krailshausener Straße 15, 74575 Schrozberg, kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angaben der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht zulässig, erfolgen Sie abweichend von Absatz 1 durch Abdrucken im Mitteilungsblatt der Stadt Schrozberg. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Schrozberg vom 19.02.1997 außer Kraft.

Schrozberg, den 23. April 2026

gez.

Jacqueline Förderer

Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.